

1969	Ausgegeben zu Bonn am 31. Mai 1969	Nr. 42
------	------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
28. 5. 69	Gesetz zur Änderung des Bannmeilengesetzes Bundesgesetzbl. III 2180-5	449
30. 5. 69	Drittes Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Häftlingshilfegesetzes (3. HH AndG) Bundesgesetzbl. III 242-1, 84-1, 84-2	451

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 33	455
Verkündungen im Bundesanzeiger	455
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	456

Gesetz zur Änderung des Bannmeilengesetzes

Vom 28. Mai 1969

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Bannmeilengesetz vom 6. August 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 504) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1

Der befriedete Bannkreis für die Gesetzgebungsorgane des Bundes umfaßt das Gebiet der Städte Bonn und Beuel, das umgrenzt wird durch

die Zweite Fährgasse in Bonn,

die Weberstraße von der Adenauerallee bis zur Niebuhrstraße,

die Niebuhrstraße bis zur Kaiserstraße,

die Kaiserstraße von der Einmündung der Arndtstraße bis zum Bundeskanzlerplatz,

die Adenauerallee vom Bundeskanzlerplatz bis zur Heussallee und die Friedrich-Ebert-Allee von der Heussallee bis zur Trajektbahn,

die Trajektbahnlinie nach dem Rhein,

die Verbindungslinie vom Ende der Trajektbahn über den Rhein zur Straße am Trajekt in Beuel bis zum östlichen Rheinufer,

das östliche Rheinufer bis zur Verbindungslinie zwischen dem Anfang der Ernst-Moritz-Arndt-Straße in Beuel und der Zweiten Fährgasse in Bonn und diese Verbindungslinie bis zur Zweiten Fährgasse.

Soweit die genannten Straßen und Plätze den Bannkreis umgrenzen, gehören sie nicht zum Bannkreis.“

2. § 2 wird wie folgt gefaßt:

„§ 2

Der befriedete Bannkreis für das Bundesverfassungsgericht umfaßt das Gebiet der Stadt Karlsruhe, das begrenzt wird durch

den Zirkel von der Karl-Friedrich-Straße bis zur Hans-Thoma-Straße,

die Hans-Thoma-Straße bis zur Moltkestraße,

die West-Ost-Mittelachse des Schloßgartens und den Weg östlich des Schlosses bis zum Südostflügel des Schlosses,

den Weg vom Südostflügel des Schlosses bis zum Mittelweg des Schloßplatzes,

den Mittelweg des Schloßplatzes bis zur Karl-Friedrich-Straße,

die Karl-Friedrich-Straße bis zum Zirkel.

Die genannten Straßen und Wege gehören zum Bannkreis, soweit sie ihn umgrenzen."

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 23. Mai 1969

Der Bundespräsident
Lübke

Der Bundeskanzler
Kiesinger

Der Bundesminister des Innern
Benda

Drittes Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Häftlingshilfegesetzes (3. HH AndG)

Vom 30. Mai 1969

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung und Ergänzung des Häftlingshilfegesetzes

Das Häftlingshilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 578), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes vom 17. August 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 637), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Gesetz über Hilfsmaßnahmen für Personen, die aus politischen Gründen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in Gewahrsam genommen wurden (Häftlingshilfegesetz)“.

2. § 1 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) In Absatz 1 werden vor den Worten „nach dem 8. Mai 1945“ die Worte „nach der Besetzung ihres Aufenthaltsortes oder“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Nr. 3 werden die Worte „§ 10 Abs. 2 Nr. 2 oder 3 des Bundesvertriebenengesetzes fällt“ durch die Worte „§ 10 Abs. 2 Nr. 2, 3 oder 5 des Bundesvertriebenengesetzes fällt oder“ ersetzt.

c) In Absatz 2 wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. spätestens sechs Monate nach der Entlassung aus dem Gewahrsam; in diese Frist werden Zeiten unverschuldeter Verzögerung nicht eingerechnet.“

d) Als Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Von dem Stichtag des Absatzes 1 ist nicht betroffen, wer bis zum 31. Dezember 1964 aus der sowjetischen Besatzungszone oder dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin im Wege der Notaufnahme oder eines vergleichbaren Verfahrens in den Geltungsbereich dieses Gesetzes zugezogen ist und hier am 31. Dezember 1964 seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hatte.“

e) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

f) Als Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Keine Leistungen nach diesem Gesetz erhalten die im Gewahrsam geborenen Abkömmlinge von im Gewahrsam geborenen Berechtigten; die ihnen als Erben auf Grund des § 9 a Abs. 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 oder 3 des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes zustehenden Ansprüche bleiben unberührt.“

3. § 2 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Absatz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. die nach dem 8. Mai 1945 durch deutsche Gerichte im Geltungsbereich dieses Gesetzes wegen vorsätzlich begangener Taten zu Gefängnisstrafe von insgesamt mehr als drei Jahren oder zu Zuchthausstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind,“.

b) In Absatz 2 werden die Worte „freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland oder des Landes Berlin“

durch die Worte „im Geltungsbereich dieses Gesetzes bestehende freiheitliche demokratische Grundordnung“ ersetzt.

c) Als Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Solange wegen einer Straftat, die zu einem Ausschluß nach Absatz 1 Nr. 2 bis 4 oder Absatz 2 führen kann, ein Ermittlungsverfahren oder Strafverfahren schwebt, sind Entscheidungen über Anträge nach diesem Gesetz zurückzustellen. Wird ein solches Verfahren eingeleitet, nachdem der Anspruch auf Leistungen zuerkannt ist, so ist die Auszahlung einmaliger Leistungen auszusetzen; wiederkehrende Leistungen können ausgesetzt werden.“

4. § 4 wird wie folgt ergänzt:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Als Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Als Schädigung infolge des Gewahrsams gilt ferner eine gesundheitliche Schädigung, die durch einen Unfall herbeigeführt worden ist, den der Beschädigte auf einem zur Heilbehandlung wegen Schädigungsfolgen oder zu einem wegen der Schädigung zur Aufklärung des Sachverhalts angeordneten persönlichen Erscheinen notwendigen Weg oder bei der Durchführung dieser Maßnahmen erleidet. Entsprechendes gilt für Versahrtenleibesübungen als Gruppenbehandlung wegen Schädigungsfolgen.“

(3) Zur Anerkennung einer Gesundheitsstörung als Folge einer Schädigung genügt die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs. Wenn die Wahrscheinlichkeit nur deshalb nicht gegeben ist, weil über die Ursache des festgestellten Leidens in der medizinischen Wissenschaft Ungewißheit besteht, kann mit Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung Versorgung in gleicher Weise wie für Schädigungsfolgen gewährt werden; die Zustimmung kann allgemein erteilt werden.“

5. § 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„§ 4 Abs. 3 dieses Gesetzes und die §§ 48 und 52 des Bundesversorgungsgesetzes sind entsprechend anzuwenden.“

6. In § 8 Abs. 1 werden die Worte „Solange sich die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Personen in Gewahrsam befinden, erhalten ihre Angehörigen“ durch die Worte „Angehörige der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 genannten Personen erhalten auf Antrag“ ersetzt.

7. § 9 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Anwendung der für Heimkehrer geltenden Vorschriften“.

b) In Absatz 1 wird das Wort „zwölf“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

c) In Absatz 1 werden die Worte „nach dem 9. August 1955“ gestrichen.

d) In Absatz 1 werden hinter den Worten „angenommen haben oder nehmen“ die Worte „oder in den Geltungsbereich dieses Gesetzes zurückkehren“ eingefügt.

e) In Absatz 1 werden die Worte „in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Heimkehrergesetzes die dort vorgesehenen Hilfen und Vergünstigungen“ durch die Worte „die für Heimkehrer vorgesehenen Hilfen und Vergünstigungen in entsprechender Anwendung der dafür geltenden Vorschriften“ ersetzt.

f) Die Absätze 2 und 3 werden gestrichen.

g) Als Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Die §§ 24 und 28 a des Heimkehrergesetzes finden keine Anwendung.“

(3) In die Frist von sechs Monaten werden Zeiten unverschuldeter Verzögerung nicht eingerechnet. Leistungen nach Abschnitt I des Heimkehrergesetzes werden Berechtigten, die vor dem 10. August 1955 aus dem Gewahrsam entlassen wurden und vor diesem Zeitpunkt ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes genommen haben, nicht gewährt.“

8. § 9 a wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) In Absatz 1 wird das Wort „zwölf“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Diese Eingliederungshilfe wird auf einen Höchstbetrag von fünfzehntausendvierhundertzwanzig Deutsche Mark begrenzt.“

c) In Absatz 2 werden hinter der Zahl „7“ das Komma und die Zahl „11“ gestrichen.

9. § 9 b wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Vor den Worten „nach dem 8. Mai 1945“ werden die Worte „nach der Besetzung seines Aufenthaltsortes oder“ eingefügt.

b) Es wird folgender Satz angefügt:

„Diese zusätzliche Eingliederungshilfe wird auf einen Höchstbetrag von zwanzigtausendzweihundertfünfzig Deutsche Mark begrenzt.“

10. Nach § 9 b wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 9 c

Weitere Eingliederungshilfen

(1) Ein Berechtigter nach § 9 a Abs. 1, der keinen Anspruch auf die zusätzliche Eingliederungshilfe nach § 9 b hat, erhält auf Antrag im Rahmen der Höchstgrenze des § 9 a Abs. 1 Satz 2 vom fünften Gewahrsamsjahr — frühestens vom 1. Januar 1951 an — für jeden Gewahrsamsmonat eine weitere Eingliederungshilfe von 20 Deutsche Mark, die sich nach zwei, vier und sechs weiteren Gewahrsamsjahren jeweils um 20 Deutsche Mark erhöht; jedoch erhalten Personen, die im Gewahrsam geboren wurden, diese Leistungen nicht.

(2) Die weitere Eingliederungshilfe nach Absatz 1 wird nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in den Jahren 1969 und 1970 ausgezahlt; dabei sind Berechtigte mit höherem Lebensalter bevorzugt zu berücksichtigen.“

11. § 10 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für die Gewährung der in § 9 bezeichneten Hilfen und Vergünstigungen sind diejenigen Behörden und Stellen zuständig, welche die Gesetze ausführen, in denen die einzelnen Hilfen und Vergünstigungen geregelt sind.“

b) Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Für die Gewährung der Leistungen nach den §§ 9 a bis 9 c sind die von den Landesregierungen bestimmten Stellen zuständig; hat der Antragsteller seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Ausland, so bestimmt die Regierung des Landes, in welchem die Bundesregierung ihren Sitz hat, die zuständige Behörde.“

c) Absatz 3 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten bei der Anwendung der §§ 9 a bis 9 c entscheiden die allgemeinen Verwaltungsgerichte.“

d) Als Absatz 5 wird eingefügt:

„(5) Über die Anträge mehrerer Antragsteller, die Erben oder weitere Erben einer in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Person sind, entscheidet die Behörde, bei welcher der erste Antrag gestellt worden ist.“

e) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 6 und 7.

f) Absatz 6 Satz 7 erhält folgende Fassung:

„Im übrigen sind die Vorschriften des § 15 Abs. 5 und der §§ 16, 17 und 20 des Bundesvertriebenengesetzes entsprechend anzuwenden.“

12. § 10 a Abs. 1 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Die Worte „§ 9 a Abs. 1 und § 9 b“ werden durch die Worte „§ 9 a Abs. 1, §§ 9 b und 9 c Abs. 1“ ersetzt.

b) Es wird folgender Satz angefügt:

„Hiervon kann abgesehen werden, wenn die Behörde dem Antrag in vollem Umfang entsprechen will oder wenn der Antragsteller sich mit dem Inhalt der beabsichtigten Entscheidung einverstanden erklärt hat.“

13. § 13 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung wird als Ersatz für Verwaltungskosten und für sonstige mit der Durchführung des Gesetzes zusammenhängenden Kosten ein Betrag von 8 vom Hundert ihres Aufwandes für die nach § 23 des Heimkehrergesetzes zu gewährenden Leistungen ersetzt.“

Artikel 2

Anderung des Heimkehrergesetzes

Das Heimkehrergesetz vom 19. Juni 1950 (Bundesgesetzbl. S. 221), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 23. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 1018), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 4 wird gestrichen.

2. In § 1 a wird die Zahl „4“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

3. In den §§ 2 und 3 werden jeweils die Worte „und Heimkehrer im Sinne des § 1 Abs. 4, die nach dem 30. November 1949 im Bundesgebiet oder im Land Berlin aufgenommen worden sind,“ gestrichen.

4. In § 24 Abs. 4 werden in der Klammer die Worte „und 4“ gestrichen.

Artikel 3

Anderung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes

Dem § 11 des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 695) wird folgender Satz angefügt:

„Hat der Antragsteller seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Ausland, ist die Behörde örtlich zuständig, in deren Bereich der Antragsteller seinen letzten Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes gehabt hat;

hat der Antragsteller seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes nicht gehabt, bestimmt die Regierung des Landes, in welchem die Bundesregierung ihren Sitz hat, die zuständige Behörde."

Artikel 4

Der Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte wird ermächtigt, das Häftlingshilfegesetz in der Fassung, die sich aus den

Änderungen und Ergänzungen in Artikel 1 ergibt, unter Beseitigung etwaiger Unstimmigkeiten bekanntzumachen.

Artikel 5

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 6

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 1969 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 30. Mai 1969

Der Bundespräsident
Lübke

Der Bundeskanzler
Kiesinger

Der Bundesminister für Vertriebene,
Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte
Windelen

Der Bundesminister der Finanzen
Strauß

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Hans Katzer

Bundesgesetzblatt

Teil II

Tag	Inhalt	Seite
Nr. 33, ausgegeben am 29. Mai 1969		
22. 5. 69	Gesetz zu dem Zollübereinkommen vom 6. Oktober 1960 über die vorübergehende Einfuhr von Umschließungen, dem Zollübereinkommen vom 8. Juni 1961 über die vorübergehende Einfuhr von Berufsausrüstung und dem Zollübereinkommen vom 1. Dezember 1964 über Befreiungsgut für Seeleute	1065
21. 4. 69	Bekanntmachung der Vereinbarung mit der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die Regelung der Vermittlung jugoslawischer Arbeitnehmer nach und ihrer Beschäftigung in der Bundesrepublik Deutschland	1107
8. 5. 69	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Verordnung und der Vereinbarung über die Zusammenlegung der deutschen und der niederländischen Grenzabfertigung am Grenzübergang Bunderneuland/Nieuwe Schans	1116

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
14. 5. 69 Zwölfte Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Ersten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung der Funkfrequenzen)	97	29. 5. 69	26. 6. 69
21. 5. 69 Verordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Duisburg über die Aufhebung der Verordnung über die Verteilung von Frachtgut im Binnenschiffsverkehr	97	29. 5. 69	30. 5. 69

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
13. 5. 69 Verordnung (EWG) Nr. 884/69 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	14. 5. 69	L 115/1
13. 5. 69 Verordnung (EWG) Nr. 885/69 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	14. 5. 69	L 115/2
13. 5. 69 Verordnung (EWG) Nr. 886/69 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	14. 5. 69	L 115/4
13. 5. 69 Verordnung (EWG) Nr. 887/69 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	14. 5. 69	L 115/5
13. 5. 69 Verordnung (EWG) Nr. 888/69 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker	14. 5. 69	L 115/6
13. 5. 69 Verordnung (EWG) Nr. 889/69 der Kommission zur Festsetzung der Anpassungskoeffizienten für den Ankaufspreis für Blumenkohl nach Verordnung (EWG) Nr. 739/69 des Rates	14. 5. 69	L 115/8
13. 5. 69 Verordnung (EWG) Nr. 890/69 der Kommission zur Festsetzung der Anpassungskoeffizienten für den Ankaufspreis für Tomaten nach Verordnung (EWG) Nr. 740/69 des Rates	14. 5. 69	L 115/9
13. 5. 69 Verordnung (EWG) Nr. 891/69 der Kommission zur Festsetzung eines einzigen Gleichgewichtsverhältnisses im Hinblick auf die Erstattung bei der Erzeugung für den zur Herstellung von Lävulose verwendeten Weißzucker	14. 5. 69	L 115/11
13. 5. 69 Verordnung (EWG) Nr. 892/69 der Kommission über die Festsetzung der Referenzpreise für Kirschen	14. 5. 69	L 115/12
13. 5. 69 Verordnung (EWG) Nr. 893/69 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Erzeugung für Olivenöl zur Herstellung von Fisch- und Gemüsekonserven	14. 5. 69	L 115/13

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., 5 Köln 1, Postfach.
Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Neubestellung mittels Zeitungskontokarte an einem Postschalter. **Bezugspreis** vierteljährlich für Teil I und Teil II je 10,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,50 DM gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe 0,50 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM.

Bestellungen bereits erschienener Ausgaben sind zu richten an: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach.